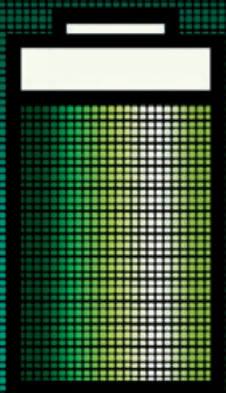


EINLADUNG



zur 18. Hauptversammlung der
SCHWEIZER ELECTRONIC AG

**Schweizer
reloading**

ISIN: DE0005156236 WKN: 515 623



Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Freitag, 29. Juni 2007, 14.00 Uhr,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung in den „Bärensaal“ des Hotels Bären in der Talstadt Schramberg, Marktstraße 7, ein.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Sämtliche Unterlagen können vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der SCHWEIZER ELECTRONIC AG, Einsteinstraße 10, 78713 Schramberg, sowie im Internet unter www.seag.de eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im Übrigen auch in der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2006 in Höhe von EUR 655.161,12 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2007 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung (Änderung von § 13 der Satzung)

Die feste Vergütung und die variable, dividendenabhängige Vergütung des Aufsichtsrats wurden seit der Hauptversammlung des Jahres 2000 nicht mehr angepasst. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch aufgrund vermehrter Aufsichtspflichten, eine angemessene Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung durch eine Änderung von § 13 der Satzung zu beschließen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, den folgenden satzungsändernden Beschluss zu fassen:

§ 13 der Satzung der Gesellschaft (Auslagenersatz und Vergütungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Auslagenersatz und Vergütungen

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine feste,

nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare, jährliche Vergütung von Euro 8.000,--.

(2) Daneben erhält jedes Mitglied eine veränderliche Vergütung von je Euro 400,-- für jeden von der Hauptversammlung beschlossenen Gewinnanteil von Euro 0,01 je Aktie, der über einen Gewinnanteil von Euro 0,10 je Aktie mit voller Gewinnberechtigung hinaus an die Aktionäre ausgeschüttet wird.

(3) Der Vorsitzende erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütungen gemäß Abs. 1 und 2.

(4) Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrates erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von je Euro 2.000,--.

(5) Unterliegen die Vergütungen und der Auslagenersatz der Umsatzsteuer, wird der jeweilige Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er von dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.“

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung

Durch das am 20.01.2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde ein neuer § 30 b in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingefügt. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung ist die Über-



mittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung, etwa per E-Mail, ab dem nächsten Geschäftsjahr nur mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Um in Zukunft eine flexible Art der Informationsübermittlung durch die Gesellschaft zu ermöglichen, soll ein entsprechender Zustimmungsbeschluss gefasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt gemäß § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG der Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu. Diese Zustimmung ist zeitlich nicht befristet.

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird mit Ablauf dieser Hauptversammlung ermächtigt, Aktien der Gesellschaft bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals (EUR 9.203.253,86) zu erwerben. Zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat oder noch besitzt oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft



übersteigen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, bis zum 28. Dezember 2008 ausgeübt werden. Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt über die Börse. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf den Mittelwert des Schlusskurses für die Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten 5 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 % überschreiten und nicht mehr als 25 % unterschreiten. Die Veräußerung der eigenen Aktien erfolgt über die Börse.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre im Rahmen von Zusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie für die Übertragung an Mitarbeiter der Gesellschaft (einschließlich Mitglieder des Vorstands) im Rahmen eines Mitarbeiter-Beteiligungsprogramms zu verwenden. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands übertragen werden sollen, entscheidet hierüber allein der Aufsichtsrat. Die vorstehende Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, ohne dass ihre Einziehung oder die Durchführung ihrer Einziehung

eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 30. Juni 2006 erteilte und bis zum 29. Dezember 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Beschlussvorschlag hat der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der SCHWEIZER ELECTRONIC AG, Einsteinstraße 10, 78713 Schramberg, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht, der im Übrigen auch in der Hauptversammlung ausliegen wird, jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Er kann zudem im Internet unter www.seag.de eingesehen werden. Der Inhalt des Berichts wird nachfolgend bekannt gemacht.

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 8 der ordentlichen Hauptversammlung der SCHWEIZER ELECTRONIC AG am 29. Juni 2007

Auch in Zukunft wollen wir im Interesse der Aktionäre die Möglichkeit des Rückkaufs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in dem gesetzlich möglichen Höchstumfang von 10 % des Grundkapitals nutzen. Es ist nach wie vor notwendig, den engen Markt mit hoher Volatilität für die Aktien der Gesellschaft zu begleiten und im Sinne der Aktionäre und der Gesellschaft Kursaus schläge, die vorwiegend auf der Marktengelage beruhen, abzufedern. Die ebenfalls mögliche Verwendung dieser Aktien im Rahmen von Zusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll den Vorstand in die Lage versetzen, auf durch die Globalisierung notwendige Veränderungen im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft reagieren zu können. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, die aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen eines Mitarbeiter-Beteiligungsprogramms an Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu übertragen.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis ein-



schließlich Dienstag, **26. Juni 2007**, schriftlich oder fernschriftlich bei der SCHWEIZER ELECTRONIC AG unter der Adresse:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
Telefax: 07422/512-414

angemeldet haben.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden.

Wir bitten unsere Aktionäre, zur Erteilung der Vollmacht die ihnen übersandten Formulare an den Bevollmächtigten ihres Vertrauens zusammen mit ihren jeweiligen Weisungen zu senden.

Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigten in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.



Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Hauptversammlungsunterlagen erhalten die Aktionäre direkt von der Gesellschaft.

Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wenn Sie zur Hauptversammlung Anfragen haben oder Gegenanträge stellen und/oder Wahlvorschläge unterbreiten wollen, wenden Sie sich bitte ausschließlich an folgende Adresse:

SCHWEIZER ELECTRONIC AG
Herrn Rechtsanwalt Rigo H. Züfle
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
Telefax: 07422/512-414
E-Mail: ir@seag.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt.

Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse **www.seag.de** veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des **14. Juni 2007** eingehen.



Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlichen.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

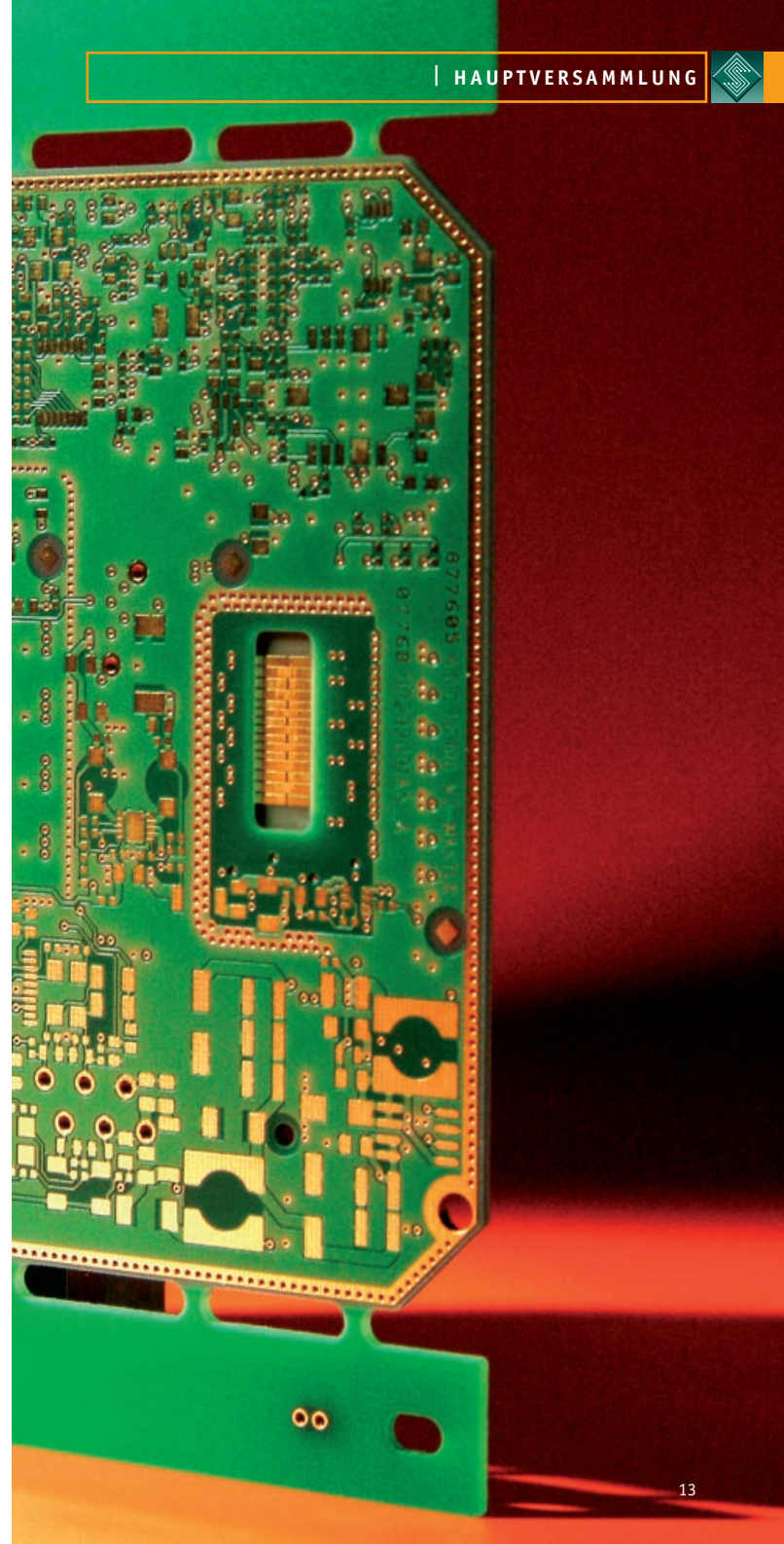
Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der SCHWEIZER ELECTRONIC AG eingeteilt in 3.600.000 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien. Nach der Satzung gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen somit 3.600.000 Stimmrechte.

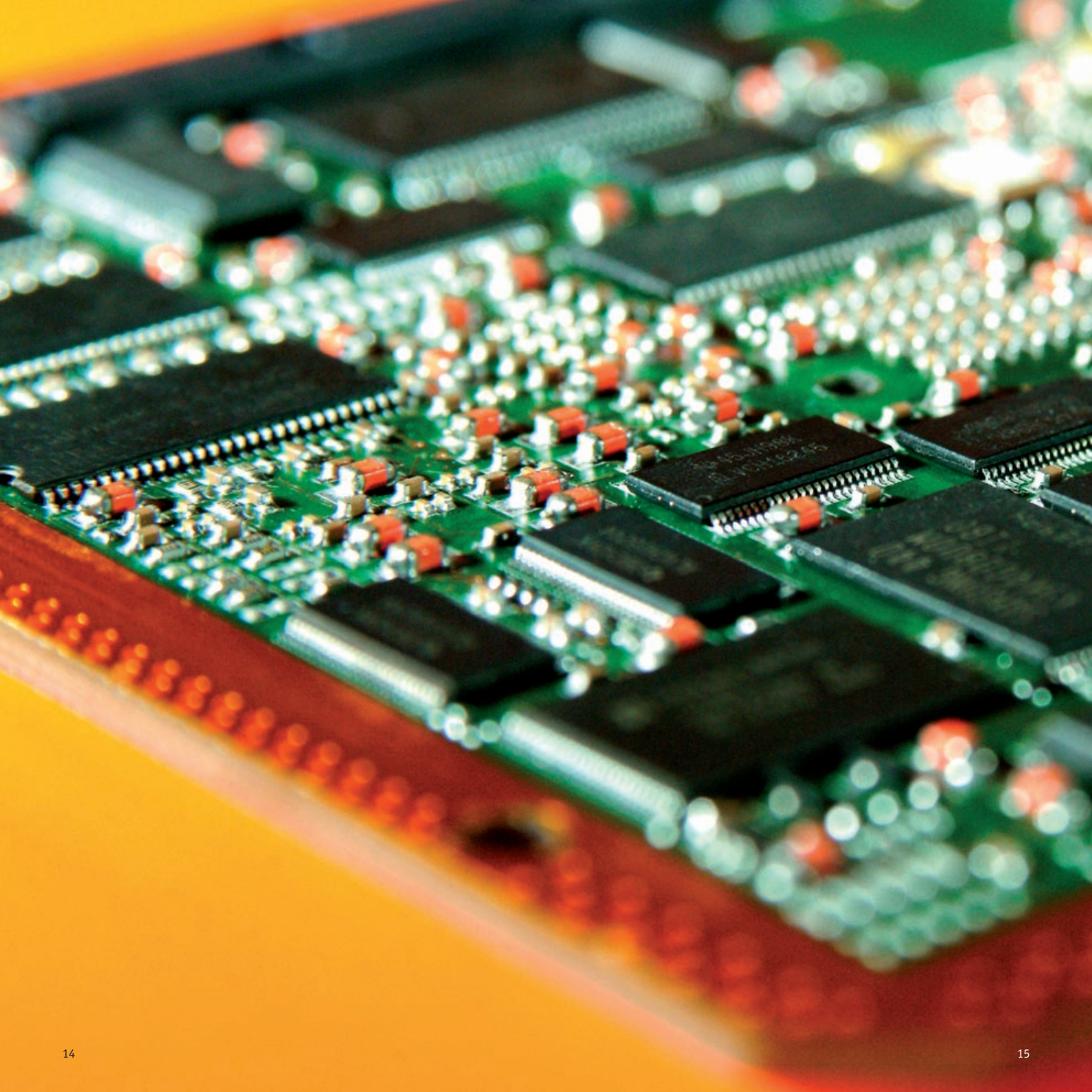
Allerdings hält die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 17.193 eigene Aktien. Aus diesen Aktien stehen ihr gemäß § 71 b AktG keine Stimmrechte zu. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit lediglich 3.582.807 ausübbare Stimmrechte.

Schramberg, im Mai 2007

SCHWEIZER ELECTRONIC AG

Der Vorstand





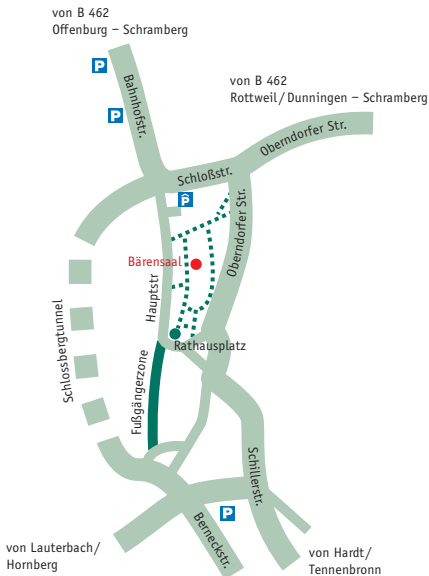


SO FINDEN SIE UNS |

Autobahn A 81 Stuttgart-Singen, Ausfahrt Rottweil,
B 462 Richtung Dunningen/Schramberg,
Schramberg-Talstadt.

Aus Offenburg/Freiburg kommend auf der B 462
Richtung Villingen-Schwenningen/Rottweil
und später Richtung Schramberg,
Schramberg-Talstadt.

Die Parkmöglichkeiten und der „Bärensaal“
sind ausgeschildert (siehe Plan).



SCHWEIZER ELECTRONIC AG
Einsteinstraße 10 · 78713 Schramberg
Postfach 561 · 78707 Schramberg
Germany

Phone: + 49 (0) 74 22/5 12-0
Fax: + 49 (0) 74 22/5 12-414
Internet: www.seag.de
E-Mail: seag@seag.de

 **SCHWEIZER**
ELECTRONIC AG